

Gemeinde Langballig

18. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Langballig und Westerholz durch Berichtigung für das Gebiet "nördlich der Schule, zwischen Hauptstraße (K 97) und Laikier"

Verfahrensvermerke

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Kinderkrippe" im beschleunigten Verfahren wurde der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a (2) Nr. 2 BauGB im Zuge der Berichtigung angepasst. Die Gemeindevertretung Langballig hat die 18. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (durch Berichtigung) für das Gebiet "nördlich der Schule, zwischen Hauptstraße (K 97) und Laikier" mit Beschluss vom 29.02.2012 gebilligt.

Zeichenerklärung

Darstellungen

Planzeichen

Erläuterungen

Rechtsgrundlage



Flächen für den Gemeinbedarf

§ 5 (2) Nr. 2 BauGB



Kinderkrippe



Schule



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsarten

§ 1 (4) BauNVO



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 18. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes

Nachrichtliche Übernahme



Grenze der Anbauverbotszone

§ 5 (4) BauGB

§ 29 StrWG

Langballig, den 14.03.2012

Bürgermeister